

erweiterten 65 Titeln und der Emendata, gewissermassen als eines älteren Schwestertextes der letzteren, trug wie alle vorhergehenden Hypothesen den Beziehungen der Kompilation zu ihrer ersten und besseren Quelle, einem der Wolfenbütteler Hs. ähnlichen und also dem Urtext sehr nahestehenden Exemplar keine Rechnung. Das mystische D, das in Waitzens System nur einen nebensächlichen Faktor bildete, der die Hauptfrage nicht berührte, wurde von seinen Nachfolgern in den Vordergrund der Diskussion gestellt, und mitleidigen Seelen bot der zweite Stammbaum die Möglichkeit, sich der beiden missachteten Sprösslinge von D anzunehmen. Pertz sah zu seinem Schmerz den von ihm an die Spitze gestellten 65-Titeltext an die letzte Stelle gerückt, und sogar die 99 Titel hatte Waitz wegen des Fehlens gewisser späterer Zusätze vorangestellt, denen dieser Platz nicht gebührte¹.

Erst wenn man zum gemeinsamen Text aller erhaltenen Hss. vorgedrungen war, konnte die Frage erwogen werden, ob auch schon dieser durch einzelne Zusätze erweitert gewesen sei, aber Waitz (S. 22)² hatte nur sehr wenige Spuren einer solchen Erweiterung aufzufinden vermocht, und auch diese gehören bei näherer Prüfung zum Teil noch nicht einmal hierher, da einzelne Hss. die Stellen auslassen. Waitz gesteht selbst, dass weitere Anhaltspunkte für eine solche Annahme fehlen, und es ist von vornherein klar, dass eine solche Kritik leicht jeden soliden Boden verlieren könnte. Wenn auch unsere Hilfsmittel nicht immer bis zu dem ursprünglichen Texte der Lex Salica zurückführen sollten, so muss doch mit dieser Möglichkeit bei so alten Schriften in den meisten Fällen gerechnet werden, und jedenfalls kann man ohne weiteres Waitz bestimmen, dass es in der Form, in der Sprache sicherlich keine wesentlich andere Fassung gegeben hat als die, welche sich in unseren Hss. findet. Die Annahme eines verlorenen Originals, vielleicht sogar in deutscher Sprache³, das dem überlieferten Texte zu grunde liegen sollte, hat mit Recht seinen entschiedenen Widerspruch gefunden, und auch die

1) Hier hatte Julius Grimm in seiner ziemlich schwachen Dissertation: *De historia Legis Salicae*, Bonn 1848, S. 15, Waitz mit Recht widersprochen, ohne ihn doch überzeugen zu können. (Waitz, Götting. Gel.-Anz. 1850, S. 338). 2) Diese Citate beziehen sich stets auf „Das alte Recht der Salischen Franken“. 3) So A. Holtzmann, *Ueber das Verhältnis der Malberger Glosse zum Texte der Lex Salica* 1852, S. 16 ff.; J. Hillebrand, *Lehrbuch der deutschen Staats- u. Rechtsgesch.* 1856, S. 77. 81.